



Thema

**"Das Anti-Doping-Gesetz -  
ein bayerischer Erfolg"**

Rede von Herrn Staatsminister  
Prof. Dr. Winfried Bausback  
beim Bayerischen Landes-Sportverband  
am 24. April 2015

# Übersicht

## I. **Einleitung**

Partnerschaft zwischen Staat und Sport

## II. **Hauptteil**

1. Bayerns jahrelanger Kampf gegen Doping
2. Jahr des Durchbruchs 2013 - Koalitionsvertrag
3. Bayerischer Diskussionsentwurf für ein "Gesetz zum Schutze der Integrität des Sports"
4. Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein "Gesetz zur Bekämpfung von Doping im Sport"

## III. **Schluss**

Plädoyer für Unterstützung durch den Sport

Es gilt das gesprochene Wort

Anrede!

**Einleitung** -

Partnerschaft  
zwischen Staat und  
Sport

Eine **Partnerschaft zwischen Staat und Sport**  
- dafür plädiere ich seit meinem Amtsantritt,  
dafür steht Bayerns Anti-Doping-Politik. Es ist  
mir daher eine große Freude, heute in Ihrem  
Kreise zu sein, denn **heute leben wir diese  
Partnerschaft** und reden nicht nur darüber.

Austausch als  
richtiger Weg

Wir zeigen, dass der **Austausch der richtige  
Weg** ist. Dass wir nicht nebeneinander, schon  
gar nicht gegeneinander, sondern **miteinander  
gehen**. Wir zeigen, dass gegenseitiges  
Verständnis die Augen öffnet und dass wir  
**gemeinsam Flagge zeigen gegen Doping**.

**Hauptteil** -

Bayerns jahrelanger  
Kampf gegen  
Doping

Sie alle wissen:

Die Dopingbekämpfung ist **Bayern seit vielen Jahren ein ganz besonderes Anliegen**. Seit 2006, seit 9 Jahren also, kämpft Bayern für effektive Strafgesetze gegen Doping, und dies nicht nur mit leeren Worten, sondern mit konkreten Vorschlägen.

Bundesratsinitiative  
2006

Schon **2006** hat Bayern eine **Bundesratsinitiative** für ein **Anti-Doping-Gesetz** eingebracht, das ein umfassendes strafrechtliches Konzept, das **all das** enthielt, worüber bis heute diskutiert wird.

Gesetz zur  
Verbesserung der  
Bekämpfung des  
Dopings im Sport  
2007

Stattdessen kam es **2007 zu einem Kompromiss**, und wie bei so vielen Kompromissen hat man sie länger als einem lieb ist. Das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport, das zum 1. November 2007 in Kraft trat, hat zahlreiche Lücken und Defizite, es ist - salopp gesagt - wie ein **löchriger Teppich**. Es hat punktuell zu Verbesserungen geführt, deckt aber nur einen Teil dessen ab, was wir für einen effektiven Kampf gegen das Doping brauchen.

weitere  
Gesetzentwürfe

Bayern blieb hartnäckig. Es waren **ermüdende Jahre des Argumentierens**. Wir haben uns hierdurch aber nicht entmutigen lassen und 2009 und 2012 **weitere Gesetzentwürfe** vorgelegt.

Schwerpunktstaatsanwaltschaft  
München

Zum **1. März 2009** haben wir die **bundesweit erste Schwerpunktstaatsanwaltschaft** zur Bekämpfung von Doping-Delikten eingerichtet. Die Staatsanwälte haben sich bundesweit einen hervorragenden Ruf als **die Spezialisten** auf dem Gebiet der strafrechtlichen Dopingbekämpfung erworben. Sie haben allein von 2009 bis 2014 **3.483 Ermittlungsverfahren** wegen Dopingdelikten geführt.

Bayern hat größte praktische Erfahrung

Bayern hat damit die **größte praktische Erfahrung in der strafrechtlichen Dopingbekämpfung**. Wir wissen daher genau, wo es hakt und was unserem derzeitigen gesetzlichen Instrumentarium fehlt.

Evaluierungsbericht  
der  
Bundesregierung

Obwohl die spezialisierten Staatsanwälte die wunden Punkte des aktuellen Rechts deutlich angesprochen haben, kam der **Evaluierungsbericht** der Bundesregierung im Oktober 2012 zu dem Schluss, dass sich die 2007 neu geschaffenen Regelungen **grundsätzlich bewährt** hätten, ein Ergebnis, das schwer nachvollziehbar blieb.

Jahr des  
Durchbruchs 2013

Das Jahr **2013** war schließlich das **Jahr des Durchbruchs**. Ausgelöst durch spektakuläre Dopingkandale in der internationalen Leichtathletik, durch den Fall Armstrong und die Veröffentlichung der Dopingstudie der Berliner Humboldt-Universität **nahm die öffentliche Diskussion an Fahrt auf**. Die Dringlichkeit gesetzgeberischer Änderungen wurde offensichtlich.

Koalitionsvertrag

Der **Koalitionsvertrag** vom 16. Dezember 2013 setzte hier einen **vorläufigen Höhepunkt**. Unter maßgeblicher Mitwirkung Bayerns wurde die Notwendigkeit der Schaffung weitergehender Strafvorschriften gegen Doping und Spielmanipulationen im Koalitionsvertrag verankert, ein Ausdruck eines **gesellschaftlichen Konsenses**.

Anrede!

Tür zum  
Dopingstrafrecht ist  
offen

Die **Tür zu einem Dopingstrafrecht**, das seinen Namen verdient, ist **nun offen**. Jetzt müssen wir Farbe bekennen und die Chance nutzen, ein **lückenloses Paket** zu schnüren.

Bayerischer  
Diskussionsentwurf  
für ein "Gesetz zum  
Schutze der  
Integrität des  
Sports"

Um den gesetzgeberischen Prozess bestmöglich und konstruktiv zu unterstützen, habe ich der Öffentlichkeit am 17. März 2014 meinen aktuellen **Entwurf für ein "Gesetz zum Schutze der Integrität des Sports"** präsentiert, der mit Strafvorschriften gegen Doping und Spielmanipulationen ein breit aufgestelltes Regelwerk zur Sanktionierung strafwürdiger Verhaltensweisen im Sport bietet und sowohl dem Schutze der Gesundheit als auch des sportlichen Wettbewerbs dient.

Dopingbetrug als  
Kernpunkt

Neben der seit 2006 von Bayern konsequent geforderten uneingeschränkten Besitzstrafbarkeit ist **Kernpunkt meines Entwurfs** ein neu konzipierter **Straftatbestand des Dopingbetrugs**, der das betrügerische Element des Dopings erfasst. Hier ist die Lückenhaftigkeit unserer aktuellen Rechtslage besonders virulent, da der allgemeine Betrugstatbestand die dopingspezifischen Besonderheiten nicht erfasst.

Anrede!

Das betrügerische  
Element des  
Dopings

Das Betrügerische des Dopings ist tückisch:  
Denn ist es nicht so, dass **wir uns alle  
betrogen fühlen**, wenn wir erfahren, dass die  
Goldmedaille erschlichen war, dass die Welt  
über Jahre getäuscht wurde, dass alles Lug und  
Trug war? Wenden wir uns dann nicht  
irgendwann ganz ab, und sehen wir irgendwann  
nicht mehr die großartigen Leistungen der  
ehrlich trainierenden Athleten?

Anrede!

Neukonzeption des  
Dopingbetrugs

Doping im Spitzensport **rüttelt an den Grundfesten der Fairness, am Prinzip des Wettbewerbs**. Daher muss ein Straftatbestand des Dopingbetrugs oder Sportbetrugs das Herzstück eines Anti-Doping-Gesetzes ein. Meinen Vorschlag habe ich gegenüber früheren Vorschlägen in **zweifacher Hinsicht auf neue Füßen** gestellt:

auch Doping im  
Training

1. Sein Anwendungsbereich erfasst unter bestimmten Voraussetzungen neben der gedopten Wettkampfteilnahme **auch das Doping im Training**. Denn würde man die Strafbarkeit erst mit dem Startschuss oder Anpfiff beginnen lassen, ginge eine solche Vorschrift an den Realitäten des Dopings im Spitzensport vorbei.

Beschränkung auf  
den Spitzensport  
durch neue Kriterien

2. Aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten beschränkt sich der Anwendungsbereich auf den Spitzensport. Wir müssen dort ansetzen, wo der Angriff auf die Fairness und die Integrität des Sports **gesellschaftliche Relevanz** erlangt. Mit den von mir hierfür vorgeschlagenen **Kriterien** über Kader- und Mannschaftszugehörigkeiten und ergänzend einen regelmäßigen Einkommensbezug erreichen wir den Spitzensport sportartübergreifend und in seiner Breite.

Anrede!

Gesetzentwurf der  
Bundesregierung für  
ein "Gesetz zur  
Bekämpfung von  
Doping im Sport"  
  
Selbstdoping

Dieses Herzstück - und darüber freue ich mich sehr - **findet sich nun im Grundsatz wieder in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung** für ein "Gesetz zur Bekämpfung von Doping im Sport", den das Bundeskabinett am 25. März 2015 beschlossen hat: Der Straftatbestand mit der Bezeichnung **"Selbstdoping"** ist die zentrale Vorschrift des Entwurfs. Er erfasst die Anwendung von Doping generell, damit auch im Training, und begrenzt seinen Anwendungsbereich auf den Spitzensport, wobei hier zur Abgrenzung statt auf Kader- und Mannschaftszugehörigkeiten auf **Testpoolzugehörigkeiten** im Rahmen des Dopingkontrollsystems abgestellt wird, ein gangbarer Weg, der vom richtigen Grundgedanken getragen ist.

langjährige  
Forderungen  
Bayerns

Daneben finden wir in dem Entwurf der Bundesregierung **viele langjährige bayerische Forderungen** wieder wie die Ausweitung der Tatbestandsalternativen gegen den Dopingmittelhandel, allem voran den Straftatbestand des Handeltreibens, die Abkoppelung der Vorschriften vom Arzneimittelbegriff, die Schaffung von Verbrechenstatbeständen, die Ablösung der Strafbarkeit der Anwendung von Dopingmethoden vom aktuellen Stoffbezug, um nur einige Beispiele zu nennen.

Anrede!

Defizite

Nun aber doch auch ein paar Worte zu den wunden Punkten:

Besitzstrafbarkeit

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht eine **uneingeschränkte Besitzstrafbarkeit** vor. Das klingt zunächst gut. Sie wissen, die uneingeschränkte Besitzstrafbarkeit ist eine **prioritär vertretene Forderung Bayerns** und der seit Jahren am heftigsten umstrittene Baustein eines Anti-Doping-Gesetzes. Aus meiner Sicht ist sie der **Grundpfeiler der strafrechtlichen Dopingbekämpfung**.

Nur,

meine sehr geehrten Damen und Herren,

uneingeschränkte  
Besitzstrafbarkeit  
nur für  
Spitzensportler

was wir da nun lesen, ist quasi eine  
"eingeschränkte **uneingeschränkte**  
**Besitzstrafbarkeit**". Sie soll **nicht für**  
**jedermann** gelten, sondern nur für Personen,  
die den Spitzensport repräsentieren, als  
Vorfeldtatbestand des Selbstdopings. Für  
Freizeitsportler soll es bei der aktuellen  
Beschränkung der Strafbarkeit auf eine nicht  
geringe Menge bleiben.

Gesundheitsschutz  
muss für jedermann  
gelten

Hiermit dürfen wir uns nicht zufrieden geben:  
Wir müssen den Besitz von Dopingmitteln  
endlich **als eigenständiges Unrecht** begreifen,  
sonst werden wir dem **florierenden**  
**Dopingmittelmarkt nicht Herr**. Wir müssen die  
**Gesundheit der Sportler** ganz oben anstellen,  
und da kann man keinen Unterschied machen  
zwischen Spitzen- und Freizeitsportlern.

uneingeschränkte  
Besitzstrafbarkeit  
muss für jedermann  
gelten

**Die uneingeschränkte Besitzstrafbarkeit muss für jedermann gelten.** Der Dopingmittelhandel steht sowohl was seine Struktur als auch was die dahinterstehende kriminelle Energie betrifft, dem organisierten Rauschgifthandel in nichts nach. Im Betäubungsmittelrecht haben wir ein effektives, lange bewährtes Instrumentarium. Davon müssen wir lernen und **zum Schutze der Gesundheit** den Umgang mit Dopingmitteln weitmöglich unterbinden. Dazu gehört auch - wie im Betäubungsmittelstrafrecht - ein Besitzstrafbarkeit ohne jegliche Einschränkung. Wir müssen gegen **alle am Markt Beteiligten** vorgehen, vom Händler über den Zwischenhändler und Kurier bis zum Abnehmer. Es gilt schließlich auch hier: **Ohne Nachfrage kein Markt!**

fehlende Kronzeugenregelung  
Lernen können wir vom  
Betäubungsmittelstrafrecht aber noch etwas  
anderes:

Ohne eine **Kronzeugenregelung**, die die verkrusteten Strukturen aufbricht und Mut zur Kooperation macht, werden wir trotz weitergehender Strafvorschriften beim Kampf gegen Doping im Spitzensport das Nachsehen haben. Die Dopingszene im Spitzensport ist abgeschottet, sie agiert hinter einer **Mauer des Schweigens**. Das wissen wir nun hinlänglich aus der Arbeit unserer Schwerpunktstaatsanwälte, aber auch aus Dopinggeständnissen von Topsportlern, die einen erschreckenden Einblick in die Dimension des Dopings im Spitzensport gewähren.

praktische Effekte  
und Signalwirkung

Es ist für die Strafverfolger unschätzbar wichtig, an **werthaltige Informationen** aus der Szene zu kommen. Und hierfür müssen wir uns des hocheffektiven Instruments der Kronzeugenregelung bedienen. Über die praktischen Effekte hinaus hätte eine solche Regelung auch eine beachtliche **Signalwirkung**, sie würde dokumentieren, dass die Gesellschaft NEIN sagt zu Doping und Kooperation honoriert.

Anrede!

weitere Kritikpunkte      Es gibt **weitere gesetzestechnische Fragen** des vorliegenden Entwurfs, die noch zu diskutieren sein werden, es gibt weitere **Kritikpunkte**. Die nur für Spitzensportler geltende uneingeschränkten Besitzstrafbarkeit und das Fehlen einer dopingspezifischen Kronzeugenregelung sind jedoch die **wesentlichen Defizite**, es sind - um auf mein Bild von vorhin zu kommen - die **großen Löcher im Teppich**, die es dringend zu stopfen gilt.

Gesetzentwurf der  
Bundesregierung  
bayerischer Erfolg

Dennoch:

Wir sind auf dem **richtigen Weg**. Dass dieser  
Gesetzentwurf nun so, wie er ist, auf dem Tisch  
liegt, ist ein **Durchbruch, das Ergebnis  
langjährigen Ringens und - hier verhehle ich  
nicht meinen Stolz - der bayerischen  
Hartnäckigkeit**. Der Entwurf trägt eine **weiß-  
blaue Handschrift und ist ein großer Erfolg  
für bayerische Rechtspolitik**.

Anrede!

Misstrauen  
gegenüber dem  
Staat -  
Parallelität  
Sportgerichtsbarkeit  
/ staatliche  
Gerichtsbarkeit

Ich weiß, dass es nach wie vor **Vorbehalte in den Reihen Sports** gegenüber einem Anti-Doping-Gesetz, gegenüber einem verstärkten Einschreiten des Staates gegen Doping allgemein, gibt. Es herrscht die **Sorge**, der **Staat wolle sich in die Autonomie des Sports einmischen**, die Sportgerichtsbarkeit werde beeinträchtigt oder gar zerstört. Nach wie vor werden solche **Ängste** leider auch **bewusst** - und mit bewusst falschen Argumenten - **geschürt** und damit in unseriöser Weise instrumentalisiert.

Ich **nehme diese Sorge ernst**, denn sie bedroht unser Miteinander, den gemeinsamen Weg. In der Sache aber ist sie **unbegründet**, die entsprechend vorgebrachten **Argumente sind schlicht falsch**.

unabhängiges  
Nebeneinander

Sportgerichtsbarkeit und staatliche  
Gerichtsbarkeit bestehen **unabhängig  
nebeneinander** und funktionieren nach ihren  
jeweils eigenen, höchst unterschiedlichen  
Rechts- und Verfahrensordnungen. Diese  
Parallelität gibt es auch **in vielen anderen  
Bereichen des Rechts** und hat sich dort  
bewährt, wie z.B. bei Disziplinar- und  
Strafverfahren gegen Beamte oder Ärzte, bei  
zivilrechtlicher Halterhaftung und möglicher  
Strafbarkeit im Zusammenhang mit  
Verkehrsunfällen, aber **auch im Sportrecht:**

Denken Sie an strafrechtliche Ermittlungen und parallel laufende Disziplinarverfahren wegen krimineller Fouls im Fußball, denken Sie - und hier sind wir unmittelbar beim Doping - an **Dopingverstöße, die schon derzeit strafbar** sind wie der Besitz von Dopingmitteln in nicht geringer Menge oder das Inverkehrbringen oder Anwenden von Dopingmitteln. An der **grundsätzlichen Systematik** würde sich durch die Erweiterung der Strafvorschriften nichts ändern. Und denken Sie an die Spielmanipulationen, die unter bestimmten Voraussetzungen bereits jetzt Straftatbestände erfüllen, und hinsichtlich derer der Sport nahezu geschlossen eine Ausweitung der Strafbarkeiten fordert.

keine Haftung der  
Verbände

Um das immer wieder zu hörende Argument einer **drohenden Haftung für die Verbände** auszuräumen, noch folgender Hinweis:

Eine Haftung der Verbände kommt nur dann in Betracht, wenn die sportrechtliche Sanktion wie z.B. eine Sperre unter **Verletzung der Verfahrensregeln des Sports** verhängt wurde. Eine Haftung kann damit nur für Fehlverhalten nach den eigenen Regeln des Sports eintreten und ist völlig unabhängig von dem Verlauf und Ergebnis strafrechtlicher Verfahren.

Anrede!

fehlende  
Vorschriften gegen  
Spielmanipulationen

Ich hatte gerade die Spielmanipulationen erwähnt. Bei allem Optimismus in Bezug auf das Anti-Doping-Gesetz sehe ich mit Sorge, dass auf Bundesebene die **Themen Doping und Spielmanipulationen voneinander abgekoppelt** wurden. Auch letztere stellen feindliche Angriffe auf die Integrität des Sports dar, auch hier bedarf es dringend gesetzgeberischer Änderungen. Ich hatte daher einen **großen Wurf zum Schutze der Integrität des Sports** angestrebt, der Strafvorschriften gegen Doping und Spielmanipulationen bündelt, ein Sportschutzgesetz, wie ich es letztes Jahr vorgeschlagen habe.

Gesetzentwurf zu  
Spielmanipulationen  
zügig auf den Weg  
bringen

Auch wenn wir nun das Anti-Doping-Gesetz zügig und mit den noch notwendigen Verbesserungen auf den Weg bringen müssen, dürfen wir die **Schaffung weitergehender Strafvorschriften gegen Spielmanipulationen nicht aus dem Auge verlieren**. Ich appelliere daher dafür, einen entsprechenden Gesetzentwurf zügig, **zügiger als angekündigt**, auf den Weg zu bringen. Auch hier liegen die Argumente bereits seit Jahren auf dem Tisch. Auch hier gibt es Vorschläge - wiederum aus Bayern. Auch hier ist die **Zeit überreif**.

Anrede!

**Schluss** -

Plädoyer für

Unterstützung durch  
den Sport

Die **Bedeutung des Sports für unsere Gesellschaft** kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Das wissen Sie am besten. Wir müssen daher die Fairness und den Wettbewerb als Grundbausteine des Sports **wie einen Schatz hüten und beschützen.**

gemeinsam etwas  
Großes schaffen

Das Anti-Doping-Gesetz ist vom Bundeskabinett beschlossen. **Es bedarf aber auch weiterhin starken Rückenwind und breiten Konsens.** Daher **plädiere ich für Ihre Unterstützung.** Wir müssen die letzten Meter zu einem geltenden Gesetz zügig und zielstrebig zurücklegen. Wir müssen das zusammen tun. **Dann haben wir gemeinsam etwas Großes geschafft.**